

§2

Arbeits- und Lagerräume

(1) Der Fußboden von Räumen, in denen Trockeneis hergestellt, gelagert oder verwendet wird, darf nicht unter dem umgebenden Erdreich liegen.

(2) Durch Lage und Bauausführung der Räume muß dafür gesorgt sein, daß Kohlendioxyd nicht in benachbarte oder tiefer gelegene Räume, Kanäle, Schächte oder Gruben einströmen kann.

§3

Ent- und Belüftung

(1) In Räumen, in denen Trockeneis hergestellt, gelagert oder verwendet wird, darf der Gehalt der Atemluft an Kohlendioxyd an den Arbeitsplätzen die gültige Norm nicht überschreiten (z. Z. 9 g CO₂/m³ rd. 0,5 Vol.-%).

(2) Die in Abs. 1 genannten Räume müssen zur ständigen Ableitung des sich entwickelnden Kohlendioxyds eine wirksame Entlüftungsöffnung in Bodennähe haben.

(3) Mechanische Zerkleinerungseinrichtungen für Trockeneis müssen mit einer wirksamen Absauganlage an der Entstehungsstelle des gasförmigen Kohlendioxyds versehen sein. Das gilt nicht für Einrichtungen, die unter günstigen örtlichen Verhältnissen nur kurzzeitig betrieben werden und wenn eine Überschreitung der maximalen Arbeitsplatzkonzentration nicht zu erwarten ist.

(4) Kann nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen durch Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 die Erfüllung der Forderung des Abs. 1 nicht sicher gewährleistet werden, so sind in den Räumen außerdem mechanische Be- und Entlüftungszugänge einzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Frischluft an einer Stelle zu entnehmen ist, an der auch bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen Kohlendioxydansammlungen oder Ansammlungen anderer gesundheitsschädlicher Gase, Dämpfe oder Stäube ausgeschlossen sind. Die Ableitung der Luft hat, auf Grund des spezifischen Gewichtes des CO₂, in Bodennähe zu erfolgen.

(5) Lagerbehälter für größere Trockeneismengen, die auf Grund der Verdampfung des Trockeneises im Arbeitsraum eine Überschreitung der maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentration hervorrufen können, sind mit Entlüftungsleitungen, die unmittelbar ins Freie führen, zu versehen, anderenfalls müssen diese Lagerbehälter außerhalb der Arbeitsräume so aufgestellt werden, daß ein Eindringen von CO₂ in diese nicht möglich ist.

(6) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Räume, die nur gelegentlich kurzzeitig für Kontrollen betreten werden. Durch Arbeitsschutzinstruktionen ist festzulegen, welche Sicherheitsmaßnahmen in diesen Fällen beachtet werden müssen. Dabei ist das Trockeneis-Merkblatt (Anlage zu dieser Anordnung) zugrunde zu legen.

§4

Herstellung von Trockeneis

(1) Die Pressen zur Herstellung von Trockeneis müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die ge-

währleistet, daß der Pressentisch erst dann auseinandergefahren werden kann, wenn die Presse drucklos ist.

(2) Das Sicherheitsventil am Ausgleichsbehälter der Rückgase muß gegen Einfrieren geschützt sein.

§5

Betriebsvorschriften

(1) Räume und Raumteile, in denen mit der Möglichkeit höherer Konzentrationen an Kohlendioxyd zu rechnen ist, dürfen nur nach Feststellung der Konzentration und Durchführung der danach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten werden (vergleiche hierzu Hinweise im Trockeneis-Merkblatt).

(2) Beim Betreten bzw. Befahren von Kellern, Gruben, Behältern usw., in denen Kohlendioxyd vorhanden sein kann, ist die Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617) zu beachten.

(3) Zum Zerkleinern von Trockeneis dürfen nur geeignete mechanische Einrichtungen oder geeignete Werkzeuge benutzt werden.

(4) Für den Umgang mit Trockeneis sind ausreichende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel gegen Erfrierungen und gegen Eissplitter zur Verfügung zu stellen und zu benutzen, insbesondere Schutzhandschuhe, Schutzbrillen und Gesichtsschutz. Schutzbrillen oder Gesichtsschutz sind bei Zerkleinern des Trockeneises von Hand, mit der Säge oder mit Schlagwerkzeugen stets zu tragen.

(5) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen zu Arbeiten mit Trockeneis nicht herangezogen werden. Dieses Verbot gilt nicht für Lehrlinge, soweit die Arbeiten mit Trockeneis zur Ausbildung erforderlich sind und unter ständiger Aufsicht erfolgen.

(6) Auf Grund der chemischen Besonderheiten des Trockeneises und der sich daraus ergebenden möglichen Gesundheitsgefährdung ist jeder nicht zum Arbeitsprozeß gehörende Umgang mit Trockeneis sowie jede außerhalb des Bestimmungszweckes liegende Verwendung von Trockeneis untersagt. Thermoswagen dürfen erst nach ausreichender Lüftung betreten werden.

(7) Die Werkstätten sind vor dem erstmaligen Umgang mit Trockeneis über die damit verbundenen Gefahren zu belehren. Diese Belehrung ist im Rahmen der nach § 10 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 durchzuführenden Belehrungen mindestens vierteljährlich zu wiederholen. Den Werkstätten ist das Trockeneis-Merkblatt zu erläutern und auszuhändigen. Das Trockeneis-Merkblatt ist außerdem in der Nähe der Arbeitsstellen auszuhängen.

(8) Bei Erfrierungen durch Trockeneis oder bei anderen Einwirkungen von Kohlendioxyd ist unverzüglich ärztliche Hilfe zu veranlassen. Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes sind aus dem Trockeneis-Merkblatt ersichtlich.